



# LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Gemeinde Langnau am Albis**  
**Neue Dorfstrasse 14 / Postfach, 8135 Langnau am Albis**  
vertreten durch Gemeinderat  
(im Folgenden «Gemeinde» genannt)

und

**Spitex Zimmerberg AG**  
**Soodstrasse 50b, 8134 Adliswil**  
vertreten durch  
Verwaltungsratspräsident Stefan Wittwer und  
Vorsitzende der Geschäftsleitung Marianne Anliker  
(im Folgenden «Spitex» genannt)

# **Leistungsvereinbarung**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rahmen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>2. Generelle Ziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>3. Leistungsziele</b>	<b>Seite 4</b>
<b>4. Dienstleistungsangebot</b>	<b>Seite 4</b>
<b>5. Grenzen der Leistungen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>6. Aufgaben der Spitex</b>	<b>Seite 5</b>
<b>7. Aufgaben der Gemeinde</b>	<b>Seite 7</b>
<b>8. Kosten und Finanzierung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>9. Rechnungslegung / Rechnungsprüfung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>10. Controlling / Reporting an die Gemeinde</b>	<b>Seite 9</b>
<b>11. Zusammenarbeit</b>	<b>Seite 9</b>
<b>12. Weitere Verträge und Vereinbarungen</b>	<b>Seite 10</b>
<b>13. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung</b>	<b>Seite 10</b>
<b>14. Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 10</b>
<b>15. Unterschriften</b>	<b>Seite 11</b>

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde und Spitex.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen von Spitex und legt die Pflichten von Gemeinde und Spitex fest.

### **1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen<sup>1</sup>**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29. September 1995
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1. Januar 2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1. März 2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 4. Dezember 2018
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Schreiben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich betreffend Normdefizite 2023 und Rechnungslegung vom 31. August 2022 (in Anwendung von §§ 16 f. und § 22 des Pflegegesetzes)
- Administrativ-Vertrag Spitex zwischen Spitex Schweiz (SVS) und Association Spitex privée Suisse (ASPS) und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag vom 1. Januar 2022
- Administrativ-Vertrag zwischen Spitex Schweiz (SVS) / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und Einkaufsgenossenschaft HSK AG, gültig ab 1. April 2021
- Administrativ-Vertrag zwischen Spitex Schweiz (SVS) / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und CSS Kranken-Versicherung AG, gültig ab 01.04.2021
- Administrativ-Vertrag Spitex betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Schweiz und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag, gültig ab 1. Januar 2019
- Leitbild für die Nonprofit-Spitex vom 21. November 2014
- Statuten der Spitex Zimmerberg AG vom 3. Oktober 2019

### **1.3. Konzeptionelle Einbettung**

- Konzept Pflegeversorgung der Gemeinde Langnau am Albis vom 27. November 2017

---

<sup>1</sup> in der jeweils aktuellen Fassung

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Spitex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Spitex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Als Orientierung gelten für die pflegerischen Leistungen die jeweils vom Kanton festgelegten Normkosten. Für die Nicht-KLV-Leistungen gelten innerkantonale Kostenvergleiche als Orientierung.
- Spitex berücksichtigt das Wohl der Kundinnen und Kunden und arbeitet nach den aktuellen Pflegestandards und Hygienerichtlinien.

### **2.2. Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.

## **3. Leistungsziele**

- Mit den Spitexleistungen wird die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt. Damit werden stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt.
- Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

## **4. Dienstleistungsangebot**

### **4.1. Grundleistungen**

#### **4.1.1. Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV
- Psychiatriepflege  
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Dritten ab.
- Onkologie Pflege / spezialisierte Palliative Care  
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Dritten ab.
- Kinderspitex  
Spitex verfügt über entsprechende Fachpersonen oder schliesst eine Leistungsvereinbarung mit Dritten ab.
- Nichtpflegerische Spitexleistungen, aufgrund einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

#### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden
- Spitex wirkt mit bei Abklärung, Koordination und Beratung für Menschen mit einer dementiellen Entwicklung und deren Angehörigen.
- Spitex arbeitet in gemeinsamen Projekten (inkl. Umsetzung) in der Gesundheits- und Alterspflege zwischen den Partnern im Versorgungsnetz der Gemeinde mit.
- Spitex nimmt in Absprache mit der Gemeinde an den Sitzungen der tagenden Gremien der Gemeinde bzw. der/des Altersbeauftragten teil.

#### **4.2. Zusatzleistungen**

##### **4.2.1 Nicht KVG-pflichtige Leistungen**

- Spitex hat mit Spitex Zürich eine Leistungsvereinbarung in Bezug auf die Durchführung der Nachtspitex im Bezirk Horgen für die Mindestdauer vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 abgeschlossen. Ohne Kündigung (Frist 6 Monate, jeweils auf den 31. Dezember) verlängert sich diese jeweils um ein Jahr.

##### **4.2.2 Nicht kassenpflichtige Leistungen**

- Spitex bietet einen Mahlzeitendienst an.
- Spitex führt ein Krankenmobilenmagazin, vermietet und verkauft Hilfsmittel.

#### **5. Grenzen der Leistungen**

Gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010:

- Spitexleistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.
- Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann Spitex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.
- Werden Leistungen eingestellt, ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnenden Ärzte. Zudem trifft Spitex - gemeinsam mit der Gemeinde – Massnahmen zur Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer. Dazu steht seitens der Gemeinde die Stelle der/des Altersbeauftragten unterstützend zur Verfügung.

#### **6. Aufgaben der Spitex**

##### **6.1. Organisation**

###### **6.1.1. Stützpunkt**

Spitex betreibt in Langnau am Albis an der Langmoosstrasse 2 in der «Überbauung Wohnen im Alter Langmoos» der bonainvest AG einen Stützpunkt. Zwischen Spitex und der Gemeinde ist ein Untermietvertrag über die von der Gemeinde von der bonainvest AG in der «Überbauung Wohnen im Alter Langmoos», Langmoosstrasse 2, gemieteten Räumlichkeiten abzuschliessen.

### **6.1.2. Personal**

- Spitex stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Spitex ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Gemäss Administrativ-Verträgen zwischen Spitex Schweiz und Association Spitex privée Suisse und den im Vertrag genannten Versicherern vertreten durch tarifsuisse ag bzw. CSS Kranken-Versicherung AG bzw. Einkaufsgemeinschaft HSK AG gelten die entsprechenden Bestimmungen im jeweiligen Anhang «Fachpersonal».

### **6.1.3. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie basieren auf einer schriftlich festgehaltenen Bedarfsabklärung.

### **6.1.4. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die telefonische Erreichbarkeit von Spitex für die Bevölkerung richtet sich nach § 8 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Pflegeversorgung.
- Spitex garantiert, dass die gesetzlichen pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen zu den Zeiten gemäss § 8 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Pflegeversorgung erbracht werden können.
- Spitex kann den Zeitrahmen, in dem sie ihre Dienstleistungen anbietet, auf den ganzen Tag (24 Stunden) ausdehnen. Entsprechende Angebote sind mit der Gemeinde abzustimmen.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/die ganze Nacht möglich sein.
- Die zeitliche Verfügbarkeit der weiteren ambulanten Leistungen richtet sich nach dem Bedarf und der Wirtschaftlichkeit.

Wenn Spitex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

### **6.1.5. Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, erteilt Spitex – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kispex, Palliaviva, Mahlzeiten). Diese Aufträge werden in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen Spitex und dem Dritten geregelt.

### **6.1.6. Öffentlichkeitsarbeit**

Spitex ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

## **6.2. Arbeitsgrundsätze**

### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

### **6.2.2. Koordination**

Spitex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Spitex pflegt die Zusammenarbeit mit allen Partnern im Versorgungsgebiet der Gemeinde.

### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Spitex erbringt die Leistungen kunden- und ergebnisqualitätsorientiert. Spitex meldet Probleme in der Leistungserbringung (z.B. Kapazitätsprobleme) proaktiv und frühzeitig der Gemeinde, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Auf Anregung der Gemeinde können Erhebungen (z.B. Befragung der Kundinnen und Kunden, der Angehörigen, der Zuweisenden, der Mitarbeitenden) durchgeführt werden.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement eingehalten.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind einzuhalten.

### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Spitex erfüllt die Ausbildungsverpflichtungen gemäss den gesetzlichen/kantonalen Anforderungen.

## **7. Aufgaben der Gemeinde**

### **7.1. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde bezieht Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## **8. Kosten und Finanzierung**

### **8.1. Grundsätze**

- Spitex arbeitet nicht gewinnorientiert. Sie sorgt durch eine angemessene Finanzstrategie für eine realistische Eigenkapitaldecke.
- Spitex führt eine Kostenträgerrechnung, die die klare Abgrenzung der Kosten verschiedener Leistungen erlaubt und die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.
- Die Gemeindebeiträge erfolgen im Wesentlichen subjekt- und leistungsmengenorientiert.
- Die Details der finanziellen Beiträge der Gemeinde werden in einer jährlichen Zusatzvereinbarung festgelegt.

Die Einnahmen von Spitex setzen sich zusammen aus:

- Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand (Gemeinde): vereinbarte Vollkosten pro Leistungsart abzüglich Leistungen der Krankenversicherer und Patientenbeteiligung
- Leistungen der Krankenversicherer
- Kostenbeteiligung der Leistungsbeziehenden (gemäss geltenden gesetzlichen Regelungen)
- Einnahmen von Kundinnen und Kunden aus Nicht-KLV-Leistungen (nicht-kassenpflichtige Leistungen)
- Spenden und Legate: Spenden und Legate fliessen in den Spendenfonds der Spitex
- Allfällige weitere Einnahmen

### **8.2. Tarife / Abgeltung**

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege, Nachtspitex, Psychiatriepflege, Onkologie Pflege / spezialisierte Palliative Care, Kispex) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV. Die Finanzierungsanteile der Gemeinde pro Leistungsart werden basierend auf den budgetierten Vollkosten von Spitex zwischen der Gemeinde und Spitex jährlich vereinbart und in einer Zusatzvereinbarung zu dieser Leistungsvereinbarung festgehalten.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Versicherern ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Gesamtkosten für nichtpflegerische Leistungen gemäss § 5 Abs. 2 lit. d des Pflegegesetzes. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Leistungsbeziehenden.
- Mahlzeitendienst und Krankenmobilenmagazin sind kostendeckend und ohne Beiträge der Gemeinde zu betreiben.
- Die Kostentragung für die Mitarbeit an gemeinsamen Projekten wird zwischen der Gemeinde und Spitex vereinbart.
- Die Kosten für Ausbildungsverpflichtungen sowie Beratungen und Unterstützung von Kundinnen und Kunden und deren Angehörigen sind mit den Finanzierungsanteilen für die Leistungen KLV a) bis c) abgegolten.

### **8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezüglerinnen**

- Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss § 20 des Pflegegesetzes.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind separat auszuweisen.



#### **8.4. Rechnungstellung an die Gemeinde**

Die Gemeinde entrichtet den vereinbarten Finanzierungsanteil pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege und der nicht-pflegerischen Leistungen direkt an die Spitex. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich gemäss den erbrachten Leistungen.

#### **8.5. Ausgleich von Überschüssen und Defiziten bei gesetzlichen Leistungen**

Spitex berechnet jährlich die der Gemeinde zurechenbaren Überschüsse und Defizite aus den gesetzlichen Pflegeleistungen. Dies ausgehend vom Betriebsergebnis nach Finanzaufwand und Rückstellungen. Überschüsse und Defizite werden nicht ausgeglichen.

#### **8.6. Weitere Beiträge der Gemeinde**

Die Gemeinde kann ausserordentliche Spitex-relevante Projekte oder Vorhaben der Spitex mit finanziellen Beiträgen unterstützen (vgl. auch Ziff. 8.2., Punkt 5).

#### **8.7. Haftpflicht-Versicherung**

Spitex ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

### **9. Rechnungslegung / Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung/-prüfung erfolgt gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Kostenrechnung – geführt gemäss den im Kanton Zürich geltenden Regelungen bzw. den Regelungen des geltenden Finanzmanuels – werden auf Nachfrage der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

### **10. Controlling / Reporting an Gemeinde**

Die Spitex informiert die Gemeinde mindestens zweimal jährlich über den Geschäftsverlauf, insbesondere zur Mengenentwicklung. Auf Wunsch der Gemeinde werden spezifische Informationen und Kennzahlen in die Berichterstattung aufgenommen.

### **11. Zusammenarbeit**

#### **11.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

Zum Austausch über die Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien mindestens zwei Mal pro Jahr (vgl. auch Ziff. 10).

#### **11.2. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **11.3. Wirtschaftlichkeit**

Spitex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **12. Weitere Verträge und Vereinbarungen**

### **12.1 Bestehende Verträge**

Die bestehende Kooperationsvereinbarung bezüglich dem Kompetenzzentrum Psychiatrie von Spitex bleibt vom Abschluss dieser Leistungsvereinbarung unberührt.

### **12.2 Zusatzvereinbarungen**

Die für jedes Kalenderjahr neu abzuschliessende Zusatzvereinbarung (vgl. Ziff. 8.2) regelt insbesondere folgende Punkte:

- aktualisierte gesetzliche Grundlagen
- Anteil Gemeindefinanzierung für alle Leistungsarten
- Vereinbarung allfälliger Zusatzleistungen
- allfällige zusätzliche Beiträge der Gemeinde gemäss Ziff. 8.6

Die Vertragsparteien sehen vor, die Zusatzvereinbarungen für das Folgejahr jeweils im Rahmen des Budget Prozesses zu vereinbaren und abzuschliessen.

Können sich die Vertragsparteien über den Anteil der Gemeindefinanzierung nicht einigen, finden die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normkosten bzw. Normdefizite Anwendung. Die übrigen Punkte der Zusatzvereinbarung behalten ihre Gültigkeit.

Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen kann die Zusatzvereinbarung unterjährig angepasst werden.

## **13. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028.

Sie wird unter der dem Vorbehalt abgeschlossen, dass die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde vom 8. Juni 2023 unter Vorbehalt des Zustandekommens einer fakultativen Urnenabstimmung gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes der Leistungsvereinbarung zustimmt.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt.

## **14. Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag beinhaltet die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Zusätzliche (schriftliche oder mündliche) Vereinbarungen bestehen nicht. Allfällige früher getroffene Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen. Diese erfolgen schriftlich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder fehlende Regelung durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Ergänzung zu ersetzen.

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten vor der Anrufung des Gerichts einer Mediation gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV für die Mediation zuzustimmen. Können sich die Parteien innert 30 Tagen nicht auf eine Mediatorin bzw. einen Mediator einigen, hat jede der Parteien eine eigene Mediatorin bzw. einen eigenen Mediator zu ernennen. Die Parteien verpflichten sich, bis zur Beendigung der Mediation auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten.

Kann in der Mediation keine Einigung erzielt werden, so ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig.

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein beidseits unterzeichnetes Exemplar.

## 15. Unterschriften

Ort / Datum: ..... *Adliswil, 29.12.2022* .....

### Unterschriften:

Gemeinde Langnau am Albis



.....  
Reto Grau  
Gemeindepräsident

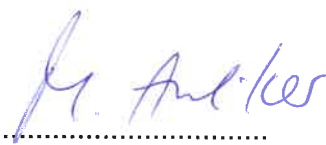


.....  
Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

Spitex Zimmerberg



.....  
Stefan Wittwer  
Präsident des Verwaltungsrats



.....  
Marianne Anliker  
Vorsitzende der Geschäftsleitung